

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abhaltung von Glücksspielen (Zuglotterien).
2. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Begünstigung des § 46 der Bauordnung für Wien (Lokalitäten zu ebener Erde und unter dem Straßenniveau); die Beurteilung ist von Fall zu Fall dem Ermessen der Behörde überlassen.
3. Förderung des „Hilfsvereines für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern“.
4. Statistische Ausweise der Krankenkassen nach § 72 R.-V.-G.
5. Reklamationen von geringfügigen Geldbeträgen bei k. und k. auswärtigen Behörden.
6. Steuerbefreiung für die Lokalitäten des österreichischen Schulmuseums.
7. Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.
8. Vorkehrungen gegen Funkenflug bei gewerblichen Betriebsanlagen.
9. Abänderung der Wehrvorschriften III. Teil.
10. Ersichtlichmachung der Preise für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes.
11. Verständigung der Ergänzungsbezirkskommanden, daß im Auslande anfällige Stellungspflichtige vom Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben worden sind.
12. Zustellung von Einberufungskarten an Urlauber und Reservisten im Auslande.
13. Beschaffung von Dokumenten bezüglich der in Amerika verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen.
14. Instruierung der Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbegeoffensschaften und ihrer Anzeigeneinrichtungen; Vorlage von Statuten-exemplaren der registrierten Meisterfranken- oder Sterbefassen.
15. Ernennung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten.
16. Fahrordnung für das Heu- und Strohfuhrwerk im XIV. und XV. Bezirke.

17. Fahrordnung für das Lastenfuhrwerk für mehrere Straßen des II. Bezirkes
18. Erzeugung und Vertrieb komprimierter Arzneitabletten.
19. Buchführung beim Pfandleihergewerbe.
20. Verbot des Radfahrens und des Fußballspiels auf dem Heumarkte im XIV. Bezirke.
21. Gift-Verkehr.
22. Verbot des Befahrens der Wagbrücke in der Hans Sacksgasse mit nicht zum Abwägen bestimmten Wägen.
23. Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt.
24. Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Gemeinde Zlatar (Kroatien).
25. Vidierung von Arbeitsordnungen im Baugewerbe.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

26. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V anlässlich der Errichtung der Direktion der städtischen Straßenbahnen.
27. Dezentralisation der Bewilligung für die Wegnahme von Grabkreuzen von Schachtgräbern der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.
28. Vorschrift für die Bestellung von Stampiglien, Numerateurs u. dgl.
29. Unzulässigkeit von Krankheitsurlaubsansuchen jener städtischen Angestellten, auf welche die Bestimmungen über die Krankenfürsorge seitens der Gemeinde Wien Anwendung finden.
30. Regelung der Steuerzahlungen der Gemeinde Wien, ihrer Fonde, Anstalten und Unternehmungen bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abhaltung von Glücksspielen (Zuglotterien).

Finanzministerial-Erlaß vom 18. Februar 1903, Z. 12254, an die k. k. Statthaltereien in Innsbruck (k. k. n.-ö. Statthaltereien Z. 28073, Mag.-Abt. II, 2696/03):

Aus dem Berichte der Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck vom 10. Februar 1903, Z. 2153, wurde entnommen, daß die Bezirkshauptmannschaft in Niva mit dem Bescheide vom 22. November 1902, Z. 10750, der Societa operaja catholica in Niva eröffnet hat, es sei zur Abhaltung von Glücksspielen eine behördliche Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn diese Spiele in den Vereinslokalitäten stattfinden und lediglich auf die Vereinsmitglieder beschränkt sind.

Das Finanzministerium findet sich daher bestimmt, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgendes zu bemerken:

Ausspielungen von Waren auf eigene Ziehungen gehören ohne Unterschied, ob dieselben auf die Vereinslokalitäten und die Vereinsmitglieder beschränkt sind oder nicht, zu den nach § 28 des Lottopatentes vom 13. März 1813 verbotenen Glücksspielen und dürfen nur mit behördlicher Bewilligung, welche auf Grund Allerhöchster Ermächtigung fallweise erteilt werden kann, stattfinden.

Die Erteilung dieser Bewilligung liegt in der Regel im Wirkungskreise der Zentralstellen.

Nur dann, wenn es sich um Zuglotterien handelt, welche auf einen Gewinn nicht abzielen und bei welchen nur die Verteilung von Gewinnen unter gleich vielen Losbesitzern stattfindet und weder Geld, Geldeffekten, noch Monopolgegenstände zur Ausspielung gelangen, ist die politische Behörde I. Instanz berechtigt, die Bewilligung zur Veranstaltung im eigenen Wirkungskreise zu erteilen.

Die Abhaltung ohne behördliche Bewilligung unterliegt den Strafbestimmungen des Gefälligkeitsgesetzes, beziehungsweise des Lottopatentes.

2.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf die Begünstigung des § 46 der Bauordnung für Wien (Lokalitäten zu ebener Erde und unter dem Straßenniveau); die Beurteilung ist von Fall zu Fall dem Ermessen der Behörde überlassen.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1903, Nr. 2531 (Mag.-Abt. XIV, 3503/03):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Zistler, Dr. Kleeberg, Dr. Ritter v. Heiterer, Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Sekretärs-Adjunkten Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des J. und der M. K. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juni 1902, Z. 18866, betreffend die Nichtgenehmigung einer Adaptierung, nach der am 28. Februar 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers J. K. und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialrates v. Nagy für das belangte k. k. Ministerium des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Vom magistratischen Bezirksamte für den XIX. Wiener Bezirk wurde dem J. und der M. K. als Eigentümern des Hauses Konstr.-Nr. 465 in Ober-Döbling, Dr.-Nr. 3 Pantzergasse, die angeforderte Umgestaltung der in diesem Hause bestehenden Waschküche und des daneben befindlichen Raumes in eine Hausbesorger-Wohnung im Hinblick auf die Bestimmungen des § 46 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35, in

Betreff der Herstellung von unter dem Straßenniveau gelegenen Wohnungen verweigert.

Dem seitens der genannten Hauseigentümer an die Baudeputation für Wien eingebrachten Rekurse hat dieselbe mit Erlaß vom 6. April 1902, Z. 52, Folge gegeben und das fragliche Adaptierungsprojekt genehmigt.

Dagegen hat das k. k. Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 13. Juni 1902, Z. 18866, dem seitens der Stadtgemeinde gegen diese Entscheidung der Baudeputation ergriffenen Rekurse Folge gegeben und den erstinstanzlichen Bescheid wieder hergestellt, weil das in Rede stehende Projekt den im § 46 der Bauordnung für die Zulässigkeit von Wohnungen unter dem Straßenniveau normierten Bedingungen nicht entspreche.

Die gegen diese Ministerial-Entscheidung eingebrachte Beschwerde macht mit Recht geltend, daß die Begründung derselben eine unvollständige sei, weil nur auf den zitierten Paragraphen hingewiesen, aber nicht gesagt wird, welche der in demselben statuierten Bedingungen nicht erfüllt sei.

Allein dieser Mangel würde eine Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des für den Verwaltungsgerichtshof geltenden Gesetzes höchstens nur dann erheischen, wenn zugleich ein Mangel der tatsächlichen Feststellungen in Betreff der fraglichen Bedingungen oder eine in der angefochtenen Entscheidung unterlaufene diesbezügliche Aktenwidrigkeit aufscheinen würde und wenn zugleich die in der Beschwerde vertretene Rechtsanschauung, daß nach den Bestimmungen der Bauordnung Souterrainwohnungen in allen Fällen bewilligt werden müssen, in welchen sie nicht ausdrücklich verboten seien, als richtig anerkannt werden könnte.

Keine dieser Voraussetzungen trifft jedoch tatsächlich zu, die letzterwähnte insbesondere aus dem Grunde nicht, weil allerdings nach § 46 der Bauordnung die Herstellung von Wohnungen unter dem Straßen- und Hofniveau beim Eintreten der in dieser Gesetzesbestimmung aufgezählten Bedingungen gestattet werden kann, der Bauführer aber auf eine solche Begünstigung keinen gesetzlichen Anspruch hat, es vielmehr dem Ermessen der Baubehörde überlassen bleibt, zu bestimmen, ob und inwieweit im speziellen Falle eine Abweichung von der allgemeinen gesetzlichen Regel zugelassen werden könne.

Es kann demnach auch in der Nichtbewilligung beziehungsweise Untersagung einer solchen baulichen Veranstaltung eine Verletzung eines Rechtes der Partei und eine Gesetzeswidrigkeit nicht gefunden werden, daher auch die gegenwärtige Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden mußte.

3.

Förderung des „Hilfsvereines für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern“.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1903, Z. 43516 (Mag.-Abt. X, 2804/03):

Im Monate Jänner 1903 hat sich in Wien der „Hilfsverein für Lungenkranke in den österreichischen Königreichen und Ländern“ konstituiert, welcher sich die Bekämpfung der verbreitetsten Volksseuche, der Tuberkulose, zur Aufgabe stellt; hierbei sind insbesondere solche Vorkehrungen in Aussicht genommen, durch welche der Entwicklung der Tuberkulose bei hierfür disponierten und der Infektionsgefahr ausgesetzten, namentlich jugendlichen Individuen entgegengewirkt werden kann.

Bei Verfolgung dieser für die öffentliche Wohlfahrt überaus wichtigen und nützlichen Bestrebungen brabsichtigt das Kuratorium dieses Hilfsvereines nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen in allen Königreichen und Ländern Lokalkomitees zur Gründung möglichst zahlreicher Zweigvereine ins Leben zu rufen, welche mit dem Wiener Stammvereine, in dessen Kuratorium die Zweigvereine nach § 8 d der Statuten vertreten sein werden, im Sinne des Aktionsprogrammes zusammen wirken sollen.

Auf diese Weise sollen tunlichst zahlreiche, dem Ziele der Tuberkulosebekämpfung zustrebende Kräfte gesammelt, die breitesten Bevölkerungsschichten zur lebhaften Teilnahme an diesem Werke der sozialen Wohlfahrtspflege herangezogen und so die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung zum Nutzen des Einzelnen und des öffentlichen Wohles fortschreitend gebessert werden.

Da sonach der „Hilfsverein für Lungenkranke“ seiner Bestimmung gemäß vorzüglich geeignet erscheint, für die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1902, Z. 29949 (St.-Z. 76578) gekennzeichneten von den politischen Behörden unablässig zu fördernden Bestrebungen zur Einschränkung und allmählichen Tilgung der Tuberkulose erfolgreich einzutreten, sind zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. April 1903, Z. 12586, die Gemeinden, Krankenkassen und sonstigen etwa in Betracht kommenden Ämter und Korporationen über diese Vereinsbildung und ihre Tendenzen eingehend zu informieren und wird die angelegentlichste Unterstützung der Wirksamkeit dieses humanitären Bundes empfohlen.

Die Anliegen der genannten Vereinsleitung werden einer tunlichst wohlwollenden und beschleunigten Erledigung zuzuführen sein.

4.

Statistische Ausweise der Krankenkassen nach § 72 K. V.-G.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1903, Z. 41142 (Mag.-Abt. XVIII, 2766/03):

Anlässlich der bevorstehenden Vorlage der von den dem Krankenversicherungsgesetze entsprechenden Krankenkassen gemäß § 72 leg. cit. und von den Lehrlingskrankenkassen gemäß der einschlägigen statutarischen Bestimmungen zu liefernden Nachweisungen pro 1902 werden über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1903, Z. 16413, die Anordnungen des Erlasses des genannten Ministeriums vom 19. April 1901, Z. 14463 (h. ä. Erlaß vom 6. Mai 1901, Z. 36764) mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dafür sorgen zu wollen, daß den spätestens bis 15. Juli 1903 anher vorzuliegenden Jahresnachweisungen auch die im bezogenen Erlasse erwähnten allfälligen Publikationen der Kassen beigegeben werden. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

Der Jahresbericht (Rechenschaftsbericht), beziehungsweise die für die Kassenmitglieder in Druck gelegten Rechnungs- und statistischen Ausweise und folgende Druckfachen: Protokolle über die General-Versammlungen, Geschäftsordnungen u. dgl. Die „Jahresberichte“ der bedeutenderen Kassen werden jedenfalls in zwei Exemplaren beizubringen sein.

Ferner ist von allen Verfügungen auf Grund des zweiten Absatzes des Krankenversicherungsgesetz sowie über die d. ä. allfällig bekanntwerdenden Unregelmäßigkeiten (Malversationen) bei den eingangs genannten Kassen, sowie über die aus einem solchen Anlasse getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen, insbesondere auch über die Schließung von Genossenschafts- und Lehrlingskrankenkassen, in jedem Falle ungesäumt anher behufs Berichterstattung an das k. k. Ministerium des Innern zu berichten.

Schließlich sind mit Rücksicht darauf, daß seitens vieler Krankenkassen Änderungen in der Höhe der Kassenbeiträge oder in dem Ausmaße und in der Art der Versicherungsleistungen lediglich auf Grund von Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüssen ohne entsprechende Abänderungen des Statutes durchgeführt wurden, alle hier in Betracht kommenden, in autonomer Verwaltung stehenden Krankenkassen des dortigen Verwaltungsgebietes zur strengen Danachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß jede (dauernde oder zeitlich begrenzte) Abänderung der Beitrags- und Versicherungsleistungen nur im Wege einer der Genehmigung der k. k. Statthalterei, beziehungsweise rücksichtlich der Vereinskrankenkassen der Genehmigung des genannten Ministeriums unterliegenden Statutenänderung zulässig erscheint.

5.

Reklamationen von geringfügigen Geldbeträgen bei k. und k. auswärtigen Behörden.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Mai 1903, Z. 52079 (Mag.-Abt. XXII, 1353/03):

Wie die k. und k. Gesandtschaft in Dresden meldet, kommt es oft vor, daß diese Mission über Anlangen der heimatischen Behörden die Vermittlung des dortigen königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten behufs Einhebung von ganz geringfügigen Beträgen von in Sachsen wohnhaften österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Anspruch zu nehmen hat. Namentlich hat die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Prag kürzlich Ersuchen um Einbringung von Beträgen in der Höhe von 18 und 7 h gestellt.

Aus diesem Anlasse hat gelegentlich einer vor kurzem im königlich sächsischen auswärtigen Amt stattgefundenen Unterredung der Herr Staatsminister v. Metzsch die Aufmerksamkeit des k. und k. Gesandten darauf hingelenkt, daß die Einhebung von ähnlichen ganz geringen Beträgen, selbst ohne Anrechnung der verwendeten Zeit und Arbeit, wohl nur eine theoretische Bedeutung haben können, in praxi jedoch einen effektiven Verlust für den Fiskus bedente, da die Kanzlei- und Postspesen — in Sachsen gibt es keine Portofreiheit für Dienststücke — tatsächlich in jedem einzelnen Falle zumindestens 20 Pfennig, in Fällen jedoch, wo mehrere Gegenantworten erforderlich sind, zumindest 40 respektive 60 Pfennig Kosten verursachen.

Auch sei es deshalb in den königlich sächsischen Ministerien allgemein eingeführter Brauch, von der Einbringung von Beträgen unter 20 Pfennig prinzipiell ganz abzusehen.

Mit Rücksicht auf die vorangeführten Tatsachen, welche in analoger Weise auch für die k. und k. Gesandtschaft in Dresden und im weiteren Umfange auch für beinahe sämtliche k. und k. Missionen und Konsularämter Anwendung finden, werden die unterstehenden Behörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1903, Z. 2677 M. Z., angewiesen, Reklamationen unter 25 h überhaupt nicht an die k. und k. Vertretungsbehörden weiterzuleiten.

Dieser Erlaß geht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Stadtrat in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, an die k. k. Polizei-Direktion in Wien, an die Magistrats-Abteilung XXII in Wien und an alle magistratischen Bezirksämter in Wien.

6.

Steuerbefreiung für die Lokalitäten des österreichischen Schulmuseums.

Note der k. k. Steueradministration für den VIII. und IX. Bezirk vom 28. Mai 1903, Z. 10432/IV (Mag.-Abt. XV, 4110/03):

Das k. k. Finanzministerium hat zufolge Erlasses vom 28. April 1903, Z. 24502, über den Rekurs der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 3. Dezember 1902, Z. 69365, sowie das bei dem k. k. Finanzministerium eingebrachte Gesuch der Gesellschaft zur Gründung und Erhaltung eines österreichischen Schulmuseums in Wien die Ermächtigung erteilt, die zu Zwecken dieses Schulmuseums verwendeten Lokalitäten des Hauses Konstr.-Nr. 234 im IX. Bezirke Wiens für die Dauer dieser unentgeltlichen Widmung und Verwendung von der Gebäudesteuer freizulassen.

Hievon verfolgt zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 14. Mai 1903, Z. 25883, die Verständigung.

7.

Hausierhandel mit Material- und Spezereiwaren.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Mai 1903, Z. 50987 (Mag.-Abt. XVII, 2638, 03):

Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 3. März 1902, Z. 26373, wird im Hinblick auf § 12, lit. a des Hausierpatentes, wonach Material- und Spezereiwaren (abgesehen von den Begünstigungen, die den Bewohnern gewisser Gegenden zugestanden sind) auch wenn sie inländischer Herkunft sind, vom Hausierhandel ausgeschlossen sind, allen politischen Bezirksbehörden in Niederösterreich eröffnet, daß laut einer Äußerung der Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien vom 9. Mai 1903, Z. 1865, Anis, Fenchel, Gartensämereien, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika unter die Material- und Spezereiwaren gehören.

Der angezogene Erlaß vom 3. März 1902, Z. 20373, hat folgenden Wortlaut:

Mit Beziehung auf den hieramtlichen Erlaß vom 13. Jänner 1902, Z. 106513 ex 1901, betreffend den Hausierhandel mit Gewürzen von sanitätswidriger Beschaffenheit, ergeht an alle Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs und die Stadträte von Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs die Aufforderung, auf die Hausierer, welche derlei Waren mit sich führen, das schärfste Augenmerk zu richten.

Die unterstehenden Überwachungsorgane sind vor allem anzuweisen, darüber zu wachen, daß die Hausierer nur mit solchen Waren hausieren, für welche ihre Hausierbewilligung lautet. Zu diesem Behufe ist in die Hausierpässe und gleichzeitig auch in die vorgeschriebenen Bezugsausweise Einsicht zu nehmen. Gegen solche Hausierer, welche ohne Befugnis beim Handel mit Gewürzen betreten werden, ist mit aller Strenge nach den Bestimmungen des Hausierpatentes vorzugehen. Ferner sind die von den Hausierern geführten Gewürze soweit als möglich auf ihre Qualität zu prüfen und ist im Falle eines begründeten Verdachtes auf sanitätswidrige Beschaffenheit der Ware sofort, oder nach vorher eingeholtem Gutachten der k. k. Allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897, die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

8.

Vorkehrungen gegen Funkenflug bei gewerblichen Betriebsanlagen.

Zirkular Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1903, Z. 53661 (Mag.-Abt. XVII, 2663/03):

Das k. k. Ministerium des Innern hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen die Anbringung von Funkenfangvorrichtungen auf den Schornsteinen vorgeschrieben wird, ohne vorher klarzustellen, ob die Eigenart der betreffenden Feuerungsanlage, die Beschaffenheit des zur Verwendung gelangenden Brennstoffes und alle sonstigen auf die Funkenbildung Einfluß nehmenden Verhältnisse eine derartige Maßnahme erfordern.

Da solche Vorschriften in jenen Fällen, in welchen sie der technischen Grundlage entbehren, eine überflüssige Erschwerung des Betriebes derselben und geeignet sein können, die Wirkungsweise einer Feuerungsanlage in ungünstiger Weise zu beeinflussen, werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Mai 1903, Z. 19185, die Bezirkshauptmannschaften und die

beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat Abteilung XVII angewiesen, bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen Funkenfangvorrichtungen nur dann vorzuschreiben, wenn die beabsichtigte Art der Feuerung eine Funkenbildung und ein Funkenwerfen voraussehen läßt.

Hiebei wird zu beachten sein, daß Feuerungen größerer Dampfkesselanlagen, wenn bei denselben nicht ausnahmsweise ein zur Funkenbildung besonders neigender Brennstoff verwendet wird, in den seltensten Fällen Vorkehrungen gegen den Funkenflug erfordern, weil diese Feuerungen in der Regel behufs einer rationellen Ausnützung des Brennstoffes ohnehin mit solchen Feuerzügen versehen werden, die ein Mitreißen von Funken bis zur Schornsteinmündung nicht gewärtigen lassen und solche Feuerungen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur für natürliche Zugwirkung eingerichtet sind. In allen Fällen hingegen, wo sich bei der fachmännischen Beurteilung einer Feueranlage Funkenbildung und Funkenflug als wahrscheinlich annehmen lassen und daher anlässlich der gewerbebehördlichen Genehmigung der betreffenden Anlage Vorkehrungen zur Vermeidung der Feuersgefahr getroffen werden müssen, wird darauf zu achten sein, daß durch die betreffenden Vorschriften der beabsichtigte Zweck auch erreicht werde.

Es sind nämlich dormalen viele Schornsteine gewerblicher Betriebsanlagen mit Funkenfängern in Form aufgesetzter weitmaschiger Drahtkörbe oder dergleichen versehen, die schon dem Laien als zwecklos erscheinen müssen und jeder praktischen Bedeutung entbehren.

9.

Abänderung der Wehrvorschriften III. Teil.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1903, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften III. Teil, R.-G.-Bl. Nr. 132:

Das Ministerium für Landesverteidigung findet im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium die mit der Verordnung vom 28. Mai 1890, R.-G.-Bl. Nr. 207, auszugsweise verlautbarten Wehrvorschriften III. Teil abzuändern, wie folgt:

An Stelle des 2. und 3. Absatzes im Punkte 3 des § 29 hat nachstehender Text zu treten:

„Ist jedoch der in der Einberufungskarte angegebene Heereskörper oder ein Teil desselben nicht in demselben Militärterritorialbereiche disloziert, in welchem sich der Reservemann (Ersatzreservist) aufhält, so hat er zu dem im Militärterritorialbereiche befindlichen nächstgelegenen Truppenteile zc. derselben Waffe in der für diesen Truppenteil (Anstalt) festgesetzten Waffenübungsperiode einzurücken; wenn sich aber in demselben Militärterritorialbereiche ein Truppenkörper (Truppenteil) seiner Waffe zc. nicht befindet, so hat er zu dem außerhalb des Militärterritorialbereiches nächstgelegenen Truppenteile derselben Waffe einzurücken.“

Ist der Heereskörper, zu welchem der Einberufene nach Vorstehendem einzurücken hat, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthalt befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen als das Ergänzungsbezirkskommando seines Aufenthaltsortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirkskommando zur Präsentierung melden. Hiebei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltsorte derart einzurichten, daß er, ungeachtet der Präsentierung beim Ergänzungsbezirkskommando seines Aufenthaltsortes, rechtzeitig an seinem Bestimmungsort eintrifft.“

Der ganze § 30 wird außer Wirksamkeit gesetzt und erhält die folgende neue Textierung:

§ 30.

Einberufung und Einrückung bei einer Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegszustand.

1. Bei einer allgemeinen Mobilisierung erfolgt die Einberufung der nicht aktiven Mannschaft über Weisung der politischen Landesstellen durch die politischen Bezirksbehörden mittels öffentlicher Kundmachungen nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften.

2. Bei einer teilweisen Mobilisierung erfolgt die Einberufung entweder mittels öffentlicher Kundmachung oder mittels Einberufungskarten.

Ob und in welchem Umfange jede dieser Einberufungskarten anzuwenden ist, wird fallweise festgesetzt.

3. Bei einer teilweisen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegszustand, ohne daß die Mobilisierung angeordnet wäre, wird die nicht-aktive Mannschaft mittels Einberufungskarten einberufen.

4. Die Einberufung mittels Einberufungskarten erfolgt nach den Bestimmungen des § 26.

Die Ausfertigung der Einberufungskarten seitens der zuständigen Ergänzungsbezirkskommanden hat jedoch zu geschehen:

a) für jene Nichtaktiven, hinsichtlich welcher es speziell angeordnet wird, unmittelbar auf Grund des Evidenzprotokolles;

b) für alle übrigen auf Grund der von den Truppenkörpern und Anstalten einlangenden Einberufungslisten.

Die Versendung der Einberufungskarten hat ungefäumt zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt in die Ausrüstungsstation. Die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft der Kriegsmarine wird in die für diese Mannschaft bestimmten Einrückungsstationen einberufen. In der Einberufungskarte ist an Stelle der Unterschrift des Ergänzungsbezirkskommandanten nur das Dienst- siegel des Ergänzungsbezirkskommandos beizudrücken.

Ist nur eine bestimmte Anzahl nicht aktiver Mannschaft erforderlich, so müssen zur Deckung etwaiger Ausfälle mehr Leute einberufen werden, als das tatsächliche Erfordernis beträgt. Dieses Mehrerfordernis ist nach der Erfahrung schon im Frieden festzustellen.

5. Bei der anlässlich einer Mobilisierung erfolgenden Einberufung hat die nicht aktive Mannschaft, mit Ausnahme der zeitlich oder auf Mobilitätsdauer in ihren Zivilanstellungen zu Belassenden, längstens binnen 24 Stunden aus ihrer Aufenthaltsgemeinde abzugehen und auf dem kürzesten Wege zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

Diese Frist wird, wenn die Einberufung mittels öffentlicher Kundmachung erfolgt, vom Zeitpunkte der Verlautbarung dieser Kundmachung in der Aufenthaltsgemeinde, wenn aber die Einberufung mittels Einberufungskarten geschieht, vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet.

Die nur zeitlich in ihren Zivilanstellungen belassene Mannschaft hat an dem diesfalls festgesetzten Tage, ohne eine besondere Einberufung abzuwarten, einzurücken.

Bei einer teilweisen Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegstand, ohne daß die Mobilisierung angeordnet wäre, hat die nicht aktive Mannschaft ebenfalls längstens binnen 24 Stunden, vom Empfange der Einberufungskarte an gerechnet, aus ihrer Aufenthaltsgemeinde abzugehen und zur aktiven Dienstleistung einzurücken.

6. Bei einer allgemeinen Mobilisierung hat der Soldat unmittelbar in die auf der ersten Seite des Militärpasses angegebene Ausrüstungsstation, die in Dalmatien sich aufhaltende Mannschaft der Kriegsmarine, je nach ihrem Aufenthaltsorte, zu den Ergänzungsbezirkskommanden in Zara oder Spalato einzurücken.

Dasselbe gilt auch bei einer teilweisen Mobilisierung für jene Mannschaft, deren Einberufung mittels öffentlicher Kundmachung erfolgt.

Jene Soldaten, deren Einberufung bei einer teilweisen Mobilisierung mittels Einberufungskarten erfolgt, dann jene, welche behufs teilweiser Ergänzung des Heeres (der Kriegsmarine) auf den Kriegstand, ohne daß die Mobilisierung angeordnet wäre, einberufen werden, haben in die in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken.

Für diejenigen, welche mit einer Widmungskarte für eine besondere Kriegsdienstbestimmung betitelt sind, ist der Einrückungsort in der Widmungskarte angegeben.

7. Die Einrückenden haben auf den Eisenbahnen und Dampfschiffen des Inlandes gegen Vorweisung des militärischen Legitimationsdokumentes (Militärpaß, Militärschein, Widmungsschein) oder der Einberufungskarte freie Fahrt.

Diejenigen, welche ein derartiges Dokument nicht in Händen haben und zur Einrückung die Eisenbahn oder das Dampfschiff benützen müssen, sind bei ihrer aus diesem Anlasse beim Gemeindevorsteher zu erstattenden Meldung von diesem mit einem Beglaubigungsscheine nach dem Muster 19 zu betheilen (§ 7: 7), welcher gleichfalls als Legitimation zur freien Fahrt gilt.

Das Legitimationsdokument ist beim Antritte der Fahrt dem Portier und auf Verlangen dem Kondukteur oder den Revisionsorganen vorzuweisen.

Die Weisung, welcher Eisenbahnzug zur Einrückung zu benützen ist, erhält der Soldat vom Stationsvorstande, auf größeren Eisenbahnstationen von besonderen dafelbst zur Aufstellung gelangenden militärischen Kommanden. Letztere werden in solchen Orten, von welchen zwei oder mehrere Bahnlinsen nach derselben Einrückungsstation führen, dem Soldaten auch die zu benützende Bahnlinie bezeichnen.

Den Anordnungen des Stationsvorstandes, beziehungsweise der erwähnten militärischen Kommanden haben die Einrückenden unbedingt Folge zu leisten.

8. Die im Auslande abwesende Mannschaft ist verpflichtet, sobald es in der Öffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve erfolgt ist, unverweilt in die Heimat zurückzukehren, und zwar ohne eine besondere Einberufung abzuwarten. (W.-G. § 63.)

Die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande haben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen, die Säumigen unter Hinweisung auf die Folgen der Unterlassung zur unverzüglichen Abreise in die Heimat anzuweisen und, wo hiezu ein internationaler Vertrag besteht, auch anzuhalten.

Im übrigen ist die im Auslande abwesende Mannschaft verpflichtet, dafür vorzusehen, daß ihr durch die bestellte Mittelsperson die etwa angeordnete allgemeine Mobilisierung in gesicherter Weise sofort mitgeteilt werde.

9. Im übrigen gelten auch die Bestimmungen des § 26: 12 und 13.

Als letzter Absatz im Punkte 1 des § 37 ist einzuschalten:

Vom Erscheinen zur Kontrollversammlung sind weiter auch die im Verbände des Heeres (der Kriegsmarine) befindlichen Mitglieder des Reichsrates und Reichstages, insofern der Reichsrat, beziehungsweise der Reichstag zur Zeit der Kontrollversammlung versammelt ist, dann für die Dauer der Ver-

handlungen der Delegationen und der Landtage der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtages, auch die Mitglieder dieser Körperschaften ausgenommen.

An Stelle des Punktes 8 des § 38 hat folgender Punkt 8 zu treten:

8. Die Delegierten der Bezirksbehörde haben zu der Kontrollversammlung das Evidenzprotokoll, die Gemeindevorsteher das Evidenzverzeichnis, das Aufenthaltmeldebuch und die Aufenthaltmeldeblätter über jene Aufenthaltveränderungen mitzubringen, welche seit der zuletzt erfolgten regelmäßigen Einberufung der Aufenthaltmeldeblätter an die politische Bezirksbehörde (§ 15: 4) bis zu jenem Tage erstattet wurden, an welchem die kontrollpflichtige Mannschaft der betreffenden Gemeinde bei der Kontrollversammlung zu erscheinen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

10.

Erächtlichmachung der Preise für die Artikel des täglichen Lebensbedarfes.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1903 (Mag.-Abt. IX, 2862, 03):

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung werden alle Verkäufer, welche sich auf den Märkten, in den Hallen, auf den öffentlichen Straßen, in offenen Magazinen oder sonstigen Lokalitäten mit dem gewerbmäßigen Verkauf von Gegenständen, welche zur Befriedigung des täglichen Lebensunterhaltes dienen, also insbesondere von Fleisch, Milch, Brot, Mehl, Holz, Kohlen, Obst u. s. w. befassen, beauftragt, die Preise dieser Gegenstände nach den vorgeschriebenen Maß- und Gewichtseinheiten und in geltender Währung auf eine für jedermann leicht sichtbare Weise, wo immer möglich, durch an den Außenwänden, Türen oder Fenstern der Geschäftsräumlichkeiten angebrachte vollständige Preistafeln, welche die Bezeichnung der Ware, die Gewichtseinheit und den für dieselbe geforderten Preis enthalten müssen, ersichtlich zu machen.

Insbepondere ist der Kleinverkauf von Fleischwaren, was immer für einer Art, mit einziger Ausnahme jener Würste, welche nach dem Herkommen in einzelnen oder abgeordneten Stücken abgegeben werden (als Frankfurter-, Cervelat-, Blut-, Augsburger-, Knack-, Leberwürste u. dgl.) nur nach dem Gewichte gestattet. Doch ist auch jedem Käufer über Verlangen das Gewicht der letztgenannten Würstgattungen bekanntzugeben.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 131 der Gewerbeordnung bestraft und werden Anzeigen und Beschwerden von den magistratischen Bezirksämtern und den Organen des städtischen Marktamtes entgegengenommen.

Die Kundmachung vom 6. April 1893, Z. 5485/XV, tritt außer Kraft.

11.

Verständigung der Ergänzungsbezirkskommanden, daß im Auslande ansässige Stellungspflichtige vom Erscheinen vor der Stellungs-Kommission enthoben worden sind.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1903, Z. 55764 (Mag.-Abt. XVI, Z. 4019, 03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. Mai 1903, Nr. 22341/XIV, hat die Verständigung der k. u. k. Ergänzungsbezirkskommanden über die vom Minister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium nach § 108 beziehungsweise der Beilage V der Wehrvorschriften I. Teil bewilligte Enthebung eines im Lande ansässigen oder dortselbst sich dauernd aufhaltenden Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungs-Kommission, welche diesen Kommanden bisher vom Reichs-Kriegsministerium fallweise zugelassen ist, in Zukunft durch die zuständige politische Bezirksbehörde zu erfolgen, zu welchem Zwecke von letzterer die Intimation der betreffenden Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung nach erfolgter Entragung des Beschlusses in die entsprechenden Rubriken der eigenen Stellungsliste dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando zu übermitteln sein wird.

Diese Kommanden werden vom Reichs-Kriegsministerium angewiesen, die in Rede stehenden Intimate nach Entragung des dort enthaltenen Beschlusses in ihren Stellungslisten der politischen Bezirksbehörde wieder zurückzustellen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. XVI, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

12.

Zustellung von Einberufungskarten an Urlauber und Reservisten im Auslande.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1903, Z. 55765 (Mag.-Abt. XVI, 4020/03):

Laut eines an das k. u. k. Ministerium des Äußern gelangten Berichtes des k. u. k. Generalkonsulates Köln vom 7. Februar 1903 nehmen fast alle Bezirkshauptmannschaften bei Zustellung der Einberufungskarten für die in Rheinland und Westfalen lebenden, nach tausenden zählenden Urlauber und Reservisten die genannte Vertretungsbehörde in Anspruch, und pflegen einige Bezirkshauptmannschaften nicht nur in den Waffenübungsperioden, sondern auch in der Zeit der Nachkontrolle ganze Pakete von Einberufungskarten dem Generalkonsulate zur Zustellung zu übersenden.

Mit Beziehung auf den Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 13. Mai 1894, Nr. 10889 II a (hierortiger Erlaß vom 21. April 1894, Z. 38128, Nr. 2522 der Sammlung) wird daher infolge Erlasses des genannten Ministeriums vom 20. Mai 1903, Nr. 19187 II in Erinnerung gebracht, daß nach den Bestimmungen der §§ 26 : 3 und 4, 28 : 1, 29 : 1, 30 : 2, 32 und 39 : 5 der Wehrvorschriften III. Teil die Einberufungskarten an im Auslande sich aufhaltende Wehrpflichtige stets durch die Mittelperson (§ 7 : 4 W. V. III. T.), und falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten der Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabscheine zuzustellen sind.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abt. XVI, im Wege desselben an alle magistratischen Bezirksämter, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

13.

Beschaffung von Dokumenten bezüglich der in Amerika verstorbenen österreichischen Staatsangehörigen.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1903, Z. 56537 (Mag.-Abt. XVI, 3969/03):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1903, Z. 22599 ex 1902, ist es demselben zur Kenntnis gekommen, daß die politischen Bezirksbehörden nicht selten die erforderliche Raschheit der Amtierung in jenen Fällen vermissen lassen, in welchen die k. u. k. Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Mitwirkung behufs Beschaffung jener Dokumente in Anspruch nehmen, welche erforderlich sind, um bei Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger gewisse, den in Österreich befindlichen Hinterbliebenen gebührende Geldbeträge (Versicherungs- und Unterstützungsbeträge für den Todesfall) sicherstellen oder, falls der Tod durch fremde Fahrlässigkeit erfolgt sein sollte, sei es auf gerichtlichem, sei es auf außergerichtlichem Wege, Schadenersatz erwirken zu können.

Bei der hohen Ziffer österreichischer Auswanderer in den Vereinigten Staaten kommt der Tätigkeit der k. u. k. Konsulate in den erwähnten Angelegenheiten nicht bloß für die unmittelbar beteiligten Familienangehörigen, sondern auch für die Allgemeinheit eine große Bedeutung zu, und es ist daher notwendig, daß auch die politischen Bezirksbehörden ihr die gebührende Beachtung schenken.

Indem die k. u. k. Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika, wie dies nicht selten vorkommt, drei und mehr Monate darauf warten müssen, bis sie in den Besitz der für ihr Einschreiten erforderlichen Dokumente gelangen, finden irgend welche unter mannigfaltigen Bezeichnungen, wie „Notary Public“, „Baterländischer Advokat“, „Rechts- und Zulassungsbureau“ etc. ihre Geschäfte betreibenden Agenten von oft sehr zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit Zeit und Gelegenheit, sich zwischen das Konsulat und die in Österreich befindlichen Parteien einzudrängen, indem sie sich von letzteren direkt irgend welche Dokumente verschaffen und sodann, gestützt auf dieselben, selbstverständlich mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf den eigenen Vorteil, die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen und durchführen.

Hierbei werden nicht selten die Gemeindevorsteher veranlaßt, den in aller Eile beschafften Dokumenten das Amtssiegel beizudrücken und denselben hiedurch den Anschein von beglaubigten Dokumenten zu geben.

Damit Unzulänglichkeiten dieser Art vermieden werden, ist es notwendig, daß die politischen Behörden einerseits das Offizium boni viri, das sie in dieser Angelegenheit zu befragen haben, soviel an ihnen liegt, mit aller tüchtigen Raschheit besorgen, andererseits die Parteien darauf aufmerksam machen, daß, sobald einmal das k. u. k. Konsulat in Amerika sich ihrer Sache angenommen habe, es aller Voraussicht nach nur zu ihrem Nachteile ausfallen werde, wenn sie sich noch mit einem anderen Vermittler einlassen und ihm Vollmachten und andere Urkunden übergeben.

Die Gemeindevorsteher endlich sind darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Scheinlegalisierungen Amtshandlungen seien, welche nicht in den Wirkungskreis der Gemeinden fallen, welche den Parteien eventuell schweren Schaden verursachen und welche sie daher unter allen Umständen zu unterlassen hätten.

14.

Instruierung der Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbege nossenschaften und ihrer Anne xeinrichtungen; Vorlage von Statutenexemplaren der registrierten Meisterkranken- oder Sterbekassen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 14. Juni 1903 (Mag.-Abt. XVIII, 3039/03):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat zufolge Zirkular-Erlasses vom 30. Mai 1903, Z. 50985, folgende Anordnungen getroffen:

„1. Den Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbege nossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind immer sechs — bei Statuten von Gehilfen- oder Lehrlingskranken kassen sieben — Exemplare der bezüglichen Entwürfe beizulegen, von denen eines für die Genossenschaft (beziehungsweise Gehilfenkranken kasse), eines für die Bezirksbehörde, zwei für die Statthalterei, eines für das k. k. Handelsministerium zu statistischen Zwecken, eines für die Handels- und Gewerbekammer, endlich bei Gehilfen- und Lehrlingskranken kassen ein siebentes für das k. k. Ministerium des Innern bestimmt ist.

Die Statutenexemplare müssen statutengemäß vom Genossenschaftsvorsteher (bei Gehilfenkranken kassen vom Kassenvorstande und noch einem Vorstandsmitgliede) unterfertigt und mit dem Tage der Überreichung der Eingabe bezeichnet sein; den Genossenschaften beziehungsweise Gehilfenkranken kassen ist zu empfehlen, zur Vorlage, wenn es sich nicht um ganz kurze Änderungen in dem Wortlaute bereits genehmigter Statute handelt, Bürstenabzüge eines Neudruckes zu verwenden, von welchen der Schriftsatz bis zum Einlangen der Genehmigung stehen bleiben könnte, um hienach sofort die Drucklegung des genehmigten Statutes zu Ende zu führen und alle Genossenschafts- beziehungsweise Kranken kassenmitglieder mit Abdrücken der neuen Statute zu beteiligen.

Wenn Genossenschaften auf Grund des Gesetzes über registrierte Hilfskassen vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, Meisterkranken- oder Sterbekassen errichten, so sind nach Registrierung des bezüglichen Statutes bei der Statthalterei seitens der Bezirksbehörden vom Kassenvorstande zwei Abdrücke des Statutes einzuholen und der Statthalterei für das k. k. Handelsministerium einerseits und für die Handels- und Gewerbekammer andererseits vorzulegen.

2. Spätestens Ende Jänner und Ende Juli jedes Jahres hat jede Bezirksbehörde einen Ausweis über die ihrer Aufsicht unterstehenden Gewerbege nossenschaften vorzulegen und diesem Ausweise Abdrücke der von den Genossenschaften und ihren Anne xeinrichtungen im Laufe des Jahres etwa veröffentlichten Rechenschaftsberichte, Programme und dergleichen anzuschließen.

Die hinsichtlich der statistischen Nachweisungen der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Kranken kassen sowie der Lehrlingskranken kassen, dann der auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten Meisterkranken kassen bestehenden Vorschriften bleiben hiedurch unberührt.“

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter, die Gewerbege nossenschaften, die genossenschaftlichen Gehilfenkranken kassen und die Genossenschaftskommissäre zur genauen Danachachtung in die Kenntnis.

15.

Ernennung eines Generalkonsuls der Vereinigten Staaten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juni 1903, Z. 58395 (Mag.-Abt. XXII, 1505/03):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1903 dem Bestallungsdiplome des zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Wien ernannten amerikanischen Staatsbürger William A. R u b l e e das Exequatur huldreichst zu erteilen geruht.

Von dieser Allerhöchsten Schlußfassung wird mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Konsularfunktionen zuzulassen ist.

16.

Fahrordnung für das Heu- und Strohfuhrwerk im XIV. und XV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Juni 1903 (Mag.-Abt. IV, 662/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Felberstraße im XIV. und XV. Bezirke wird für Heu- und Strohfuhrwerke verboten und haben derartige Fuhrwerke ausschließlich die Goldschlagstraße zu benutzen.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

17.

Fahrordnung für das Lastenfuhrwerk für mehrere Straßen des II. Bezirkes.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 16. Juni 1903 (Mag.-Abt. IV, 1602/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird verordnet:

Das von der Kronprinz Rudolfstraße im II. Bezirke kommende und gegen den nördlichen Teil des II. Bezirkes oder gegen die Bezirke XX, XIX, XVIII, XVII, XVI, IX und VIII verkehrende Lastenfuhrwerk hat, sowohl in beladenem als auch unbeladenem Zustande, ausschließlich die neue Verbindungsstraße zwischen der Kronprinz Rudolf- und der Nordbahnstraße zu benutzen und sohin, insoweit es nicht in der Nordbahnstraße weiterfährt, durch die Kleine Stadtgasse, Große Stadtgasse, Castellezgasse, Obere Augartenstraße, Untere Augartenstraße zur Augartenbrücke, beziehungsweise durch die Obere Augartenstraße, Klosterneuburgerstraße, Wallensteinstraße zur Brigittabrücke zu fahren.

Der gleiche Weg ist von den aus den genannten Bezirken zur Kronprinz Rudolfstraße verkehrenden Lastfuhrwerken einzuhalten.

Die bisherige Durchfahrt durch die Malz- und Schreigasse wird nach beiden Richtungen für das Lastenfuhrwerk ausnahmslos verboten.

Übertretungen dieser Rundmachung werden nach §§ 100 und 101 des eingangs zitierten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistrats-Rundmachungen vom 8. Juli 1882, Z. 39534, und vom 15. September 1892, Z. 165196, treten außer Kraft.

18.

Erzeugung und Vertrieb komprimierter Arzneitabletten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Juni 1903, Z. 62695 (Mag.-Abt. X, 3501/03):

Anlässlich eines besonderen Falles, in welchem ein Apotheker die Massenfabrication und den Massenvertrieb komprimierter Arzneitabletten angewendet hat, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 8. Juni 1903, Z. 24560, nachstehendes eröffnet:

Die Apotheker sind — abgesehen von ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Arzneien jeder Art nach ärztlichen Verschreibungen — nur berechtigt, einfache, nicht heftig wirkende Heilmittel nach Maßgabe der diesfalls in der Apothekeninstruktion und Gremialordnung nur in den einschlägigen Ministerialverordnungen (vom 14. März 1884, R.-G.-Bl. Nr. 34, vom 1. August 1884, R.-G.-Bl. Nr. 131, vom 1. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 107, vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 239) enthaltenen Vorschriften im Handverkaufe direkt an die eigenen Kunden der Apotheke abzugeben, wobei jede öffentliche Ankündigung der Artikel von Kunden ausgeschlossen ist. Ferner sind die Apotheker zufolge der Bestimmungen der Ministerial-Erlasse vom 17. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 209, und 16. April 1901, R.-G.-Bl. Nr. 40, berechtigt, für den eigenen Apothekerbetrieb arzneiliche Zubereitungen — jedoch erst nach vorgängiger Erlangung der Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern — herzustellen und in den Apothekenverkehr zu bringen.

Es ist daher auch die Massenfabrication und der Massenvertrieb, sowohl der für den Handverkauf, als der für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmten Arzneiartikel lediglich innerhalb dieses legalen Betriebsumfanges der Apotheken und nur insoweit zulässig, als die in der Apothekeninstruktion und Gremialordnung geforderte reelle und solide Gebarung des Apothekers, sowie die Beobachtung der in der Pharmatopoe, den Vorschriften zu derselben und zur Arzneitaxe enthaltenen Normen, betreffend die Garantie für die jederzeit gute Beschaffenheit und die Preiswürdigkeit jeder dispensierten Arzneidose gewährleistet ist.

Vom Handverkaufe und von der Bevorrätigung für den Handverkauf sind selbstverständlich alle arzneilichen Zubereitungen ausgeschlossen, deren Dosierung nur auf Grund eines ärztlichen Rezeptes erfolgen darf, daher nicht bloß alle jene Zubereitungen, welche Arzneistoffe enthalten, deren Abgabe in Apotheken wegen ihrer heftigen oder unbekanntem Wirkung an die Verschreibung eines Arztes gebunden sind, sondern auch alle komplizierten arzneilichen Zubereitungen, welche Kombinationen von Arzneimitteln darstellen, da deren Dosierung nur dem Arzte zusteht.

Arzneibereitungen, welche wegen Veränderlichkeit ihrer Bestandteile nur im frischen Zustande abgegeben werden dürfen, oder welche Arzneimittel enthalten, welche nach den Bestimmungen der Pharmatopoe mindestens alle Jahre zu erneuern sind, wie pflanzliche, aromatische Spezies u. dgl. dürfen mangels der Kontrollierbarkeit überhaupt nicht in fertigen komprimierten Dispensationsformen wie in Arzneitablettenform bevorrätigt und in Vertrieb gebracht werden.

Zusammenfassend daher die Herstellung bestimmter Arzneitabletten nicht durch die politische Behörde selbst im Justizwege verboten wird, ist zum allgemeinen Apothekervertriebe von Arzneimitteln in der Spezialitätenform komprimierter Tabletten hinsichtlich jeder Gattung die besondere Zulassungsbewilligung des Ministeriums des Innern einzuholen, in welchem Falle hinsichtlich der zusammengesetzten Arzneipräparate jene Nachweisungen beizubringen sind, welche durch die einschlägigen, der Arzneitaxe vorgebrachten Ministerialverordnung vorgeschrieben sind.

19.

Buchführung beim Pfandleihergewerbe.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Juni 1903 Z. 58274 (Mag.-Abt. XVII, 2948/03):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. Mai 1903, Z. 60130 ex 1901, wurde seitens der Genossenschaft der Pfandleiher in Wien behufs Einführung einer korrekten kaufmännischen Buchführung bei den Pfandleihergewerben der Vorschlag gemacht, die Pfandleiher zu verhalten, daß sie neben dem durch die Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgeschriebenen Pfandleihbuche noch ein zweites Buch zu führen haben, in welchem die bei A u s l ö s u n g oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen B e t r ä g e nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren täglich einzutragen wären.

Die beteiligten Ministerien halten eine derartige Erweiterung der Grundlagen der behördlichen Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Pfandleiher für wünschenswert und zweckmäßig, gelangten jedoch zur Ansicht, daß es im Interesse der Wirksamkeit der intendierten Kontrolle vorzuziehen ist, statt der beantragten Einführung eines neuen Buches zum Behufe fortlaufender Evidenzhaltung der bei Auflösung oder Auslösung der Pfänder gezahlten Beträge das bestehende Formular des Pfandleihbuches zur Grundlage für die vorzuschreibenden weiteren Eintragungen zu nehmen und sonach die Anmerkungs-rubrik dieses Formulars für diese Eintragungen zu verwenden.

In diesem Sinne hat nunmehr das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen und der Justiz mit der im Reichsgesetzblatte verlautbarten Verordnung vom 10. Mai 1903 eine entsprechende Ergänzung der §§ 2 und 9 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, vorgenommen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, sowie der Wiener Magistrat werden auf diese Verordnung mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 11. Juni 1885, Z. 27860 (Normalienammlung Nr. 2844), mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Pfandleiher ihre Buchführung den neuen Anordnungen entsprechend eingerichtet haben.

20.

Verbot des Radfahrens und des Fußballspiels auf dem Heumarkte im XIV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Juni 1903 (Mag.-Abt. IV, 1691/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das Radfahren und Fußballspielen auf dem Heumarkte im XIV. Bezirke verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

21.

Gift-Verschleiß.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk hat unterm 25. Juni 1903, N.-G.-Bl. IX, Z. 14904, dem Herrn Leo Edwin Danziger, Magister der Pharmazie, IX., Alserbachstraße 10 a, im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort IX., Alserbachstraße 10 a, gegen dem erteilt, daß bei der Ausübung dieser Konzession die gewerbepolizeilichen Vorschriften, sowie alle den Gifthandel betreffenden Bestimmungen genau eingehalten und etwaige Änderungen des gewerblichen Standortes nur nach Erwirkung der gewerbebehördlichen Genehmigung stattfinden; ferner daß der Verschleiß von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern sie nicht dem ausschließlichen Verkaufsrechte der Apotheker vorbehalten sind, mit Rücksicht auf die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, N.-G.-Bl. Nr. 152, nur im großen, wie es zwischen Produzenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern vorkommt, stattfinden, daß alle zubereiteten Arzneien ausgeschlossen bleiben, und daß hinsichtlich der pharmazeutischen Spezialitäten der mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Dezember 1894, N.-G.-Bl. Nr. 239, festgesetzte Begriff genau eingehalten wird.

Diese Konzession wurde sub Nr. 1443/K in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto Nf. 244641 eröffnet.

22.

Verbot des Befahrens der Wagbrücke in der Hans Sacksgasse mit nicht zum Abwägen bestimmten Wagen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 3. Juli 1903 (Mag.-Abt. IV, 1202/03):

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 12. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das Befahren der Wagbrücke im XVIII. Bezirke in der Anlage vor den Häusern Hans Sacksgasse Nr. 9 und 11 mit Wagen, welche nicht zum Abwägen kommen sollen, verboten.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach den §§ 100 und 101 des zitierten Gesetzes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

23.

Abänderung der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juli 1893, betreffend die Abänderung des § 52 der mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1902, N.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx (N.-G.-Bl. Nr. 146):

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, N.-G.-Bl. Nr. 35, wird verordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der § 52 der mit der Ministerialverordnung vom 1. August 1902, N.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx tritt in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten:

„§ 52.

Der Schafmarkt wird zweimal in der Woche, und zwar Dienstag und Donnerstag, abgehalten. Wenn auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

Der Marktverkehr beginnt um 10 Uhr vormittags und endet um 3 Uhr nachmittags.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

24.

Ausschluß vom Hausierhandel auf dem Gebiete der Gemeinde Zlatar (Kroatien).

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 6. Juli 1903, Z. 62462, dem Wiener Magistrat (Mag.-Abt. Z. 3188/03) folgenden eröffnet:

Laut Mitteilung des königlich ungarischen Handelsministeriums vom 13. Mai 1903, Z. 28195/VIII, an das k. k. Ministerium des Innern wurde

die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Gemeinde Zlatar in Kroatien unter Aufrechterhaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten.

Hievon werden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1903, Z. 24053, mit Beziehung auf den § 10 des Hausiergesetzes alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, die beiden Stadträte in Niederösterreich, dann der Wiener Magistrat, endlich die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien in Kenntnis gesetzt.

25.

Vidierung von Arbeitsordnungen im Baugewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 11. Juli 1903 (Mag.-Abt. XVII, Z. 3201):

Es ist mir berichtet worden, daß bezüglich der Vidierung der Arbeitsordnungen, welche die Baumeister auf ihren Bauplätzen affischieren, von den magistratischen Bezirksämtern eine verschiedene Praxis eingehalten wird. Der Verein der Baumeister hat nun ersucht, daß eine vom Magistrat oder einem magistratischen Bezirksamte einmal vidierte Arbeitsordnung für alle Bauplätze Geltung haben solle.

Unter Bezugnahme auf das von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 17. Februar 1903, Z. 13426 (Erledigung der Magistrats-Abteilung XVII vom 7. März 1903, Z. 947) mitgeteilte Muster einer Arbeitsordnung für Baugewerbe finde ich hiemit anzuordnen, daß es jedem Baugewerbetreibenden freisteht, bei dem magistratischen Bezirksamte seines Wohnsitzes eine beliebige Anzahl von Arbeitsordnungen zur Vidierung vorzulegen und daß eine von einem magistratischen Bezirksamte vidierte Arbeitsordnung für das ganze Gemeindegebiet Wien Gültigkeit hat, ohne noch der Vidierung des magistratischen Bezirksamtes des Bezirkes, in dem sich der Bau befindet, zu bedürfen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

26.

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat hinsichtlich der Magistrats-Abteilung V anlässlich der Errichtung der Direktion der städtischen Straßenbahnen.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 27. Juni 1903, M.-D. 1752/03:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1903 zur Zahl 7538 die nachstehenden Bestimmungen über die dienstliche Stellung und den Wirkungsbereich der Direktion der städtischen Straßenbahnen genehmigt:

I.

Die „Firma Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ bestellt für den Betrieb und den weiteren Ausbau des mit den Rundmachungen des k. k. Eisenbahnministeriums vom 24. März 1899, N.-G.-Bl. Nr. 58, und vom 25. Juli 1902, N.-G.-Bl. Nr. 150, konzessionierten Straßennetzes vom 1. Juli 1903 an die Direktion der städtischen Straßenbahnen.

Dieselbe untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Ober-Stadtbuchhalter aus. In Angelegenheiten, welche der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Stadtrates beziehungsweise Gemeinderates unterliegen, hat die Direktion der städtischen Straßenbahnen im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Der Direktion der städtischen Straßenbahnen untersteht das gesamte bei diesen Straßenbahnen verwendete Personale.

II.

Der Direktion der städtischen Straßenbahnen wird folgender Wirkungsbereich zugewiesen:

1. Die Durchführung des Betriebes der Straßenbahnen.
2. Die Besorgung der administrativen und Rechtsangelegenheiten, ferner des Buchhaltungs- und Kassadienstes für das Straßenbahnunternehmen. Über die Buchführung, die Geldgebarung und deren Kontrolle werden besondere Bestimmungen getroffen.
3. Die Handhabung der Dienstordnung für das Dienstpersonale der städtischen Straßenbahnen.

In welchen Fällen hiebei die Genehmigung des Bürgermeisters oder die Beschlussfassung des Stadtrates beziehungsweise Gemeinderates einzuholen ist, bestimmt die Dienstordnung.

4. Die Ausübung jener Rechte, welche der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ statutengemäß in Betreff der Verwaltung der für das Personal der Straßenbahnen bestehenden Pensionsfonds sowie der Betriebskrankenkassa für die Angestellten der Straßenbahnen zustehen.

5. Die Vorsorge für die Instandhaltung der Straßenbahnen, des Wagenparkes und der zum Betriebe gehörigen Gerätschaften und Materialien.

6. Alle Angelegenheiten, welche sich auf die weitere Ausgestaltung des Straßenbahnnetzes beziehen einschließlich der Verfassung der Projekte.

Ausgenommen hievon sind alle Verhandlungen bezüglich jener Bauarbeiten, welche die Siemens & Halske A. G. auf Grund des Übereinkommens vom 14. April 1902 und die kais. kön. priv. österr. Länderbank auf Grund des Übereinkommens vom 5. August 1902 auszuführen haben.

Diese Verhandlungen bleiben dem Magistrat vorbehalten.

7. Die Verwaltung jener Realitäten, welche zum Betriebe der städtischen Straßenbahnen benützt werden oder deren Verwaltung der Direktion ausdrücklich zugewiesen wird.

8. Die Bewilligung einmaliger Auslagen bis zum Betrage von 10.000 K, ferner jährlich wiederkehrender Auslagen bis zum Betrage von 400 K, endlich die Bewilligung von Remunerationen und Aushilfen für das Personal der städtischen Straßenbahnen bis zum Betrage von 200 K; alles dieses jedoch nur dann, wenn die betreffenden Auslagen im Voranschlage bedeckt sind.

9. Die Bewilligung zur Veräußerung von beweglichen Gegenständen des Straßenbahnunternehmens im Werte von weniger als 100 K.

10. Die Verfassung und Vorlage der Voranschläge und Rechenschaftsberichte.

*

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß finde ich folgende Anordnungen zu treffen:

Die M.-Abt. V hat vom 1. Juli 1903 an diejenigen Angelegenheiten, welche nach dem vorstehenden Gemeinderats-Beschlusse in den Wirkungsbereich der Direktion der städtischen Straßenbahnen fallen, an diese abzugeben. Es sind jedoch von dieser Magistrats-Abteilung außer den bereits in den ob-erwähnten Bestimmungen dem Magistrat vorbehaltenen Verhandlungen bezüglich jener Bauarbeiten, welche die Siemens & Halske A. G. und die k. k. priv. österr. Länderbank auf Grund der Übereinkommen vom 14. April beziehungsweise 5. August 1902 auszuführen haben, noch folgende Angelegenheiten zu Ende zu führen:

1. Jene Verhandlungen, welche auf Grund der Übereinkommen mit der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien in Liquidation, beziehungsweise mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation über die Verstadtlung beider Straßenbahnnetze durchzuführen sind.

2. Alle Verhandlungen, welche die Zurückstellung beider Straßenbahnnetze in den Eigenbetrieb der Gemeinde und die Durchführung der Betriebsübereinkommen vom 14. April 1902 (mit der Siemens & Halske A. G.) und vom 3. August 1902 (mit der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation) betreffen.

3. Die erste Systemisierung des Personalstandes für die städtischen Straßenbahnen.

4. Die anhängigen Verhandlungen über die Genehmigung der Statuten für die Pensions- und Unterstützungskassa für die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und über die Abänderung der Statuten für das Pensionsinstitut der Beamten der städtischen Straßenbahnen.

5. Die Verhandlungen wegen Regelung der Altersversorgung für das in den Dienst der städtischen Straßenbahnen übernommene Personal der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft in Liquidation und für das Werkstättenpersonal der städtischen Straßenbahnen.

6. Die Festsetzung der Normen für die Gebarung jenes Fonds, welcher gemäß Punkt 12 der Gemeinderats-Beschlüsse vom 12. Mai und 9. Juni 1903, 33. 5885 und 7181, zum Zwecke der Erteilung von Vorschüssen an Bedienstete der städtischen Straßenbahnen geschaffen wird.

27.

Dezentralisation der Bewilligungen für die Wegnahme von Grabkreuzen von Schachtgräbern der ehemaligen Vororte-Friedhöfe.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 3. Juli 1903, M.-D. 1631/03:

Die Erteilung von Bewilligungen zur Wegnahme von Grabsteinen und Grabkreuzen auf den städtischen Friedhöfen fällt derzeit in den Wirkungsbereich der Magistrats-Abteilung X.

Wenn nun schon rücksichtlich der Grabsteine und Grabkreuze auf eigenen Gräbern und Grüften wegen der hiebei in Betracht kommenden größeren Werte die Erteilung dieser Bewilligung der Magistrats-Abteilung X vorbehalten bleiben muß, so erscheint dies rücksichtlich der Grabkreuze auf Schacht- und gemeinsamen Gräbern nicht unbedingt geboten.

Diese Grabkreuze (fast durchwegs alte Eisenkreuze) haben in der Regel einen derart geringen Wert, daß es nicht tunlich ist, die Parteien an die Magistrats-Abteilung X zu weisen, welche überdies Erhebungen über das betreffende Grab beim magistratischen Bezirksamte pflegen muß, während dem magistratischen Bezirksamte die bezüglichlichen Daten unmittelbar zur Verfügung stehen.

Ich finde daher gemäß § 102, Abs. 2 des Gemeindestatutes anzuordnen, daß diese Agenden künftig von dem magistratischen Bezirksamte, in dessen Sprengel der ehemalige Vororte-Friedhof gelegen ist, durchzuführen sind. Es erhält demgemäß der Punkt 12 in der Gruppe VII des Abschnittes B der Geschäftseinteilung für den Magistrat folgende Fassung:

„12. Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung: Bewilligung zur Einfriedung eigener Gräber und zur Wegnahme von Grabkreuzen von Schacht- oder gemeinsamen Gräbern, und zwar für alle Friedhöfe mit Ausnahme des Zentral-Friedhofes.“

Bei der Behandlung dieser von rechtskundigen Beamten durchzuführenden Angelegenheiten ist vor allem darauf zu sehen, ob das betreffende Grab bereits wiederbelegt wurde oder doch in nächster Zeit zur Wiederbelegung gelangt; ferner wird das Eigentum des Gesuchstellers an dem Grabkreuz zu prüfen sein, wofür als erster und wichtigster Nachweis wohl der Besitz der Rechnung über den seinerzeitigen Ankauf des Kreuzes zu betrachten sein wird. Da jedoch diese Rechnung seitens des Gesuchstellers nicht immer beigebracht werden kann, so hat das magistratische Bezirksamt an der Hand vorzulegender anderer Dokumente wie Tauf- und Trauungsschein u. s. w. das Eigentumsbeziehungsweise Verfügungsrecht des Gesuchstellers über das Kreuz zu prüfen.

Die Ausfolgung der Grabsteine und Grabkreuze von eigenen Gräbern und Grüften bleibt auch weiterhin der Magistrats-Abteilung X vorbehalten.

Die Totengräber der ehemaligen Vororte-Friedhöfe werden gleichzeitig angewiesen, Parteien, welche ein Grabkreuz von einem Schacht- oder gemeinsamen Grabe wegnehmen wollen, künftighin nicht mehr an die Magistrats-Abteilung X, sondern an das zuständige magistratische Bezirksamt zu weisen.

Die vorstehenden Anordnungen treten sofort in Kraft, doch hat die Magistrats-Abteilung X die bei ihr anhängigen Angelegenheiten der bezeichneten Art zu Ende zu führen.

Die erforderlichen Drucksorten sind im gemeinsamen Magistrats-Expedite zu beziehen.

28.

Vorschrift für die Bestellung von Stampiglien, Numerateurs u. dgl.

Erlaß des Magistrats-Direktors vom 30. Juni 1903 (Mag.-Abt. XXII, 1021/03):

Von dem zur Lieferung der Stampiglien etc. bestellten Unternehmer P. Runge & Co. wurde dagegen Vorstellung erhoben, daß bei Bestellungen dieser Amtserfordernisse nahezu ausnahmslos sein persönliches Erscheinen, beziehungsweise die Entsendung eines Vertreters der Firma behufs Übernahme des Geschäftsauftrages seitens der städtischen Ämter und Anstalten verlangt wird.

Bei der Häufigkeit derartiger Fälle erwachsen der Firma erhebliche Fahrtauslagen und Zeitverluste, welche umso beträchtlicher sind, als es sich gewöhnlich nur um Anschaffungen in sehr niedriger Preislage handelt.

Hiezu ist noch der effektive Verlust zu rechnen, welchen der Unternehmer erleidet, wenn einzelne Bestellungen auf Grund des Ergebnisses der vorgeschriebenen Überprüfung (seitens der M.-Abt. XXII, Stadtbuchhaltung) nicht ausgeführt werden können.

Da zu befürchten ist, daß diese Auslagen eine erhebliche Steigerung der künftigen Offertpreise verursachen würden und die unmittelbare Übergabe der Bestellungen an den genannten Unternehmer oder dessen Bevollmächtigten wohl nur in seltenen Fällen geboten erscheint, sind künftig bei Bestellungen von Stampiglien, Messingstempel, Numerateurs, Typenkästen u. dgl. die vom Amtsleiter (Abteilungs-Vorstand) vidierten Bestellscheine regelmäßig an das Stadtbuchhaltungs-Departement II zu leiten; es ist daher unstatthaft, die Bestellungen unmittelbar dem Unternehmer zu übergeben und denselben, beziehungsweise seinen Beauftragten zum persönlichen Erscheinen zu veranlassen.

Die bei der Stadtbuchhaltung eintreffenden Bestellscheine werden von dieser nach Vidierung sofort an die M.-Abt. XXII geleitet und von dieser im Falle der Genehmigung der genannten Firma zur Ausführung zugestellt.

Selbstverständlich müssen die Bestellscheine die besonderen Merkmale des benötigten Gegenstandes in Kürze (zum Beispiel: bei Stampiglien den Hinweis auf die im Musterkataloge der Firma angeführten Lettern und Angabe der Breite) aufzuführen enthalten lassen.

Sollte wegen der besonderen Art der Ausführung die mündliche Rücksprache mit dem Vertreter der Firma unerlässlich sein, so ist der Bestellschein mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

29.

Unzulässigkeit von Krankheitsurlaubsansuchen jener städtischen Angestellten, auf welche die Bestimmungen über die Krankenfürsorge seitens der Gemeinde Wien Anwendung finden.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 2. Juli 1903 (Mag.-Abt. XVIII, 3265/03):

In jüngster Zeit mehrten sich bedauerlicherweise die Fälle, daß erkrankte, in provisorischer Verwendung stehende städtische Bedienstete die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zu den Gemeinderats-Beschlüssen vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vom 3. März 1899, Z. 1208, und vom 2. Juni 1899, Z. 2945 (betreffend die städtische Krankenfürsorge), dadurch zu umgehen suchen, daß sie, statt sich beim zuständigen städtischen Arzte krank zu melden und den Krankenschein der Amtsleitung vorzuweisen, ein Gesuch um Bewilligung eines Krankheitsurlaubes einreichen.

Die Magistrats-Direktion hat bereits mit dem Erlasse vom 16. Februar 1901, Z. 89/01, die Verfügung getroffen, daß von der Einbringung derartiger Gesuche seitens der Diurnisten Umgang zu nehmen sei, und hatte dieser Erlaß sinngemäß nicht bloß auf die Diurnisten, sondern auch auf alle provisorischen Bediensteten, welchen im Erkrankungsfall ein Anspruch auf die mit den obzitierten Gemeinderats-Beschlüssen gewährleisteten Rechte zusteht, Anwendung zu finden.

Unter Hinweis auf die in der letzten Bezirksamtsleiterkonferenz erfolgte Besprechung dieser Angelegenheit wird der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 16. Februar 1901, M.-Z. 89/01, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß Gesuche um Krankheitsurlaube seitens solcher städtischer Bediensteter, auf welche die auf die städtische Krankenfürsorge bezughabenden Gemeinderats-Beschlüsse Anwendung zu finden haben, a limine abzuweisen sind.

Der mehrfach bezogene Magistrats-Direktions-Erlaß wurde im Magistrats-Verordnungsblatte ex 1901 auf Seite 21 verlautbart und mit dem Normalienblatte Nr. 26 ex 1902 republiziert.

30.

Regelung der Steuerzahlungen der Gemeinde Wien, ihrer Fonde, Anstalten und Unternehmungen bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 18. Juli 1903, M.-D. 2048/03:

Es ist mir zur Kenntnis gekommen, daß die Steuerzahlungen, welche die Gemeinde Wien, ihre Fonde, Anstalten und Unternehmungen, bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Bediensteten zu entrichten haben, bar entrichtet werden.

Dieser Vorgang ist unzweckmäßig und unwirtschaftlich, weil unnötigerweise eine Geldbewegung vorgenommen wird, mit welcher oft Zinsenverluste, immer ein Verwaltungsaufwand und die Transportgefahr verbunden sind.

Mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters ordne ich daher an:

1. Sämtliche Steuerzahlungen, welche die Gemeinde Wien, ihre Fonde, Anstalten und Unternehmungen für eigene Rechnung oder für Rechnung ihrer Bediensteten bei den Steuerämtern der Gemeinde Wien zu leisten haben, sind vom 1. August 1903 an nicht mehr bar, sondern mit Berechnungsscheck zu leisten.
2. Die Steuerämter haben den Empfang mit Gegensein zu bestätigen.
3. Über gleichartige Steuern, die zum gleichen Termin bei der gleichen Zahlstelle zu leisten sind, ist nur ein Berechnungsscheck auszustellen; diesem ist ein Verzeichnis der Steuerkonten, für welche die Zahlung erfolgt, anzuschließen.
4. Die Berechnungsschecks sind von den Ausgabs- und Empfangsstellen wie Barzahlungen zu behandeln und zu buchen.
5. Die Berechnungsschecks sind jeweilig an die Steueramts-Zentrale einzusenden, die Gegenseine als Journalbelege zu behandeln.
6. Für die Berechnungsschecks und Gegenseine ist eine einheitliche Druckform zu verwenden, welche nach dem nachstehenden Muster vom Magistrat aufgelegt und im gemeinsamen Magistrats-Expedit erhältlich sein wird.

* * *

Berechnungsscheck.

Wien, am

An das Zentral-Steueramt
die Steueramts-Abteilung für den Bezirk der Gemeinde Wien.

Die

entrichtet hiemit

an Steuer
für die Zeit vom bis
den Betrag von
in Worten

zur Berechnung laut beiliegenden Verzeichnisses.

Unterschrift:

Gegensein.

Wien, am

An die
Das Zentral-Steueramt
Die Steueramts-Abteilung für den Bezirk
bestätigt hiemit,

an Steuer
für die Zeit vom bis
den Betrag von
in Worten

zur Berechnung laut beigelegten Verzeichnisses empfangen zu haben.

Unterschrift:

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 121. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 20. Mai 1903, womit die Umwandlung der Zentral-Pferdezucht-Kommission in einen Zentral-Pferdezucht-Beirat kundgemacht wird.

Nr. 122. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1903, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 24. April 1897, R.-G.-Bl. Nr. 117, verlautbarten Verzeichnisses der Veranlagungsbezirke zur allgemeinen Erwerbsteuer.

Nr. 123. Staatsvertrag vom 21. Jänner 1903 zwischen Österreich-Ungarn und Sachsen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise für das Königreich Sachsen geltenden Steuergesetze ergeben könnten.

Nr. 124. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Mai 1903, betreffend den unmittelbaren Verkehr zwischen den k. k. Steuerbehörden und den königlich sächsischen Steuerbehörden behufs Durchführung des Staatsvertrages vom 21. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 123.

Nr. 125. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1903, betreffend die Errichtung einer gerichtlichen Auktionshalle in Trieste.

Nr. 126. Verordnung des Eisenbahnministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz vom 6. Juni 1903, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der Aktiengesellschaft: „Lokalbahn Pila—Jarorzno“ aufgenommenen Prioritätsanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 127. Verordnung der Ministerien der Eisenbahnen und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 26. Mai 1903, betreffend die Erfüllung der Stempelpflicht von Eisenbahnfrachtbriefen.

Nr. 128. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 5. Juni 1903, mit welcher die Punkte I bis einschließlich VIII der Verordnung vom 20. Dezember 1885, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1886, betreffend die an der Seite der politischen Landesstellen und des Ackerbauministeriums als fachliche Beiräte in Reklams-Angelegenheiten fungierenden Kommissionen, beziehungsweise die Verordnungen vom 14. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 35, und vom 19. November 1898, R.-G.-Bl. Nr. 208, rücksichtlich Steiermarks aufgehoben werden und eine Landes-Kommission für Weinbau-Angelegenheiten in Steiermark im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesausschusse bestellt wird.

Nr. 129. Konzessionsurkunde vom 13. Juni 1903 für die Lokalbahn von der Station Polna-Stecken zu der Stadt Polna.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1903, betreffend die Errichtung eines Steueramtes für die Stadt Czernowitz.

Nr. 131. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 13. Juni 1903, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn im Stadtgebiete von Triest, und zwar von der Piazza Goldoni über Chiavola superiore und Servola gegen S. Sabba und zurück auf der Fritianer Reichsstraße bis zum Anschlusse an die Anfangstrecke.

Nr. 132. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Juni 1903, betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften III. Teil.*)

Nr. 133. Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine.

Nr. 134. Verordnung des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 24. Juni 1903, womit Durchführungsvorschriften zum Gesetze, betreffend die Revision der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und anderer Vereine, erlassen werden.

Nr. 135. Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1903, betreffend die abgabefreie Verwendung von Branntwein zur Herstellung von Schwefel- oder Essigsäure.

Nr. 136. Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 27. Mai 1903, betreffend die Abhaltung von Befähigungsprüfungen für Kandidatinnen der landwirtschaftlichen Fachlehrstellen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Nr. 137. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1903, betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes I. Klasse Wegrzece (Galizien) nach Bosca.

Nr. 138. Verordnung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1903, mit welcher in Vollziehung des Artikels X, Z. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, für das Jahr 1903 die Höhe des Nachlasses an der Grund- und Gebäudesteuer, ferner die Erwerbsteuer-Hauptsumme und der Steuerfuß für die im § 100, Absatz 1 und 5 des zitierten Gesetzes bezeichneten, der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen festgesetzt wird.

Nr. 139. Kaiserliche Verordnung vom 29. Juni 1903, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Befreiung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1903.

Nr. 140. Allerhöchstes Handschreiben vom 1. Juli 1903, betreffend das Verhältnis, in welchem die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Zeit vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904 zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten beizutragen haben.

Nr. 141. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 8. Juni 1903, betreffend die Errichtung einer Hafen- und Seefanitätsexpositur mit Zolldienst in Provicchio Sepurine.

Nr. 142. Konzessionsurkunde vom 7. Juli 1903 für die Lokalbahn von Meran nach Mals.

Nr. 143. Erlaß des Finanzministeriums vom 9. Juli 1903 zur Vollziehung der die Verbrauchssteuer von Mineralöl betreffenden gesetzlichen Anordnungen.

Nr. 144. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 19. Juni 1903, womit die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in 31 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspektoren eingeteilt werden.

Nr. 145. Konzessionsurkunde vom 8. Juli 1903 für die Lokalbahn Zamoržno—Zamoržno (Stadt).

Nr. 146. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juli 1903, betreffend die Abänderung des § 52 der mit der Ministerial-Verordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, erlassenen Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.*)

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 38. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1903, Z. 56965.

Nr. 39. Gesetz vom 30. Mai 1903, betreffend die Regulierung des Zahabaches von Ausparn nach aufwärts bis zur Gnadenborfer Bezirksstraßenbrücke im Konkurrenzbezirke Mittelbach—Paa.

Nr. 40. Gesetz vom 30. Mai 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Seibersdorf und Reisenberg.

Nr. 41. Gesetz vom 30. Mai 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in den Gemeinden Platt und Watzelsdorf.

Nr. 42. Gesetz vom 30. Mai 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Nieder-Jellabrunn.

Nr. 43. Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 44. Gesetz vom 10. Juni 1903, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Herstellung.

Nr. 45. Gesetz vom 5. Juni 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Siegbartsreith.

Nr. 46. Gesetz vom 5. Juni 1903, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung verumpfter Grundstücke in der Gemeinde Unter-Markfersdorf.

Nr. 47. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 1. Juli 1903, Z. 37005, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern im III. Quartale 1903.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.